

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 576. 2. Weltliches Recht S. 576. 3. Kirchliches Recht S. 577.

Elmar Mittler, *Das Recht in Heinrich Wittenwilers „Ring“* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 20) Freiburg i. Br. 1967, Albert, 270 S., 6 Abb. — In dieser philosophischen Dissertation aus der Schule von Bruno Boesch wird uns ein nicht nur erzählendes, sondern nach des Erzählers Plan in erster Linie enzyklopädisch belehrendes Werk eines „Dichterjuristen des späteren Mittelalters“ vorgestellt. Dieser ist kirchenrechtlich gelehrt, kennt aber auch römisches Recht und ist mit dem deutschen, zumal dem Verfahrensrecht vertraut. An Pedanterie grenzt seine Genauigkeit bei der Aufzeichnung prozessualer Förmlichkeiten selbst da, wo es nicht um Rechtsprobleme geht. Die bedrückende Rechtsnot der Zeit zeigen die Behandlung von Fehde und Krieg auf der einen und die Propaganda für das Schiedswesen auf der anderen Seite. Als Nothelfer springt hier der Jurist ein; denn er ist „durch seine Ausbildung befähigt, Probleme zu lösen, bei denen andere versagen“. Sein Werkzeug ist das wissenschaftlich gesicherte römisch-kanonische Recht. Mittler spürt den Linien nach, die den „Ring“ mit der juristischen Literatur verbinden; sie führen vor allem zu Giovanni da Legnano, vielleicht auch zu Bartolus und Baldus. Das wahrscheinliche Alter des Werkes versucht Mittler am Grad der Aufnahme des gelehrten Rechts abzulesen. Es steht im „Ring“ noch unvermittelt neben dem alten heimischen Recht, wie auch wissenschaftliche und volkstümliche Elemente sich mischen. Die „wissenschaftliche Grundhaltung zum gesamten Leben“, auch zum Recht, weist den Dichter als Exponenten des rational denkenden Bürgertums aus, für das er auch, wohl um 1400, schrieb. Weitere Aufschlüsse zur Datierung, ferner vielleicht zur Person des Dichters, erhofft sich der Vf. von einer zeitgeschichtlichen Untersuchung. Das Sachregister — es ist zugleich Quellenregister — informiert von „Absage“ bis „Zweikampf“ erschöpfend über die einzelnen Rechtsfragen, die im „Ring“ zur Sprache kommen und von Mittler mit Verständnis erörtert werden. M. Kobler

Donald Sutherland, *Quo Warranto Proceedings in the Reign of Edward I, 1278—1294*, Oxford 1963, Clarendon Press, 263 S. — In seinem Bestreben, klare Rechtsverhältnisse zwischen Krone und Vasallen zu schaffen, leitete Edward I. 1278 die „Quo Warranto“-Verfahren ein, wonach etwa 600 Personen, Institutionen und Gemeinden in England die königliche Ermächtigung zur Ausübung ihrer „franchises“ (Sonderrechte, die nach Bracton dem König allein gehörten) vor den Gerichten nachweisen mußten. Mißbräuche sollten bestraft, usurpierte Rechte für die Krone zurückgewonnen und berechtigte Privilegien nochmals präzisiert und bestätigt werden. Diesem großen, durch den Widerstand der Betroffenen zum Teil vereitelten Unternehmen hat Donald Sutherland eine beachtenswerte Studie gewidmet. Er bleibt eng bei seinem Thema, vermag aber trotzdem interessante Streiflichter auf die Regierung und Regierungsweise des „englischen Justinian“, die langsame, unregelmäßige Entwicklung des „common-law“-Systems und die Wirkung politischer Theorien auf Rechtsreformen zu werfen. In seiner Schlußbetrachtung bringt er eine Würdigung Edwards und seiner Beamten, die einige Grade kühler und kritischer als das Urteil von Sir Maurice Powicke und anderer Kenner ausfällt. Eine Auswahl bisher unveröffentlichter Dokumente, ein Register der Prozesse und ein Index schließen diese wertvolle Arbeit ab. James Fearn